



## Doping-Unterstellungserklärung

Name

Vorname

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

(nachfolgend Sportler)

1. Der unterzeichnende Sportler verzichtet auf jede Form von Doping. Als Doping gilt die Verwendung von Substanzen aus verbotenen Wirkstoffgruppen und die Anwendung verbotener Methoden entsprechend der jeweils aktuellen Dopinglisten von Swiss Olympic und des zuständigen internationalen Verbandes.
2. Der Sportler verpflichtet sich, sich regelmässig (mindestens einmal im Monat) über die aktuelle Dopingliste zu informieren.<sup>1</sup> Er nimmt zur Kenntnis, dass Nichtkennen der aktuellen Dopingliste die Strafbarkeit von Dopingvergehen nicht ausschliesst.
3. Der Sportler erklärt sich mit Kontrollen durch die zuständigen Doping-Kontrollbehörden anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Er verpflichtet sich, zu gewährleisten, dass die Kontrollorgane ihn jederzeit erreichen können und meldet zu diesem Zweck dem Dopingbeauftragten des Schweizerischen American Football Verbands (SAFV) regelmässig seine Trainingszeiten und -orte. Er gibt Abwesenheiten von seinem Wohnort von mehr als fünf Tagen spätestens bei der Abreise unaufgefordert der Geschäftsstelle der Fachkommission für Doping-Bekämpfung von Swiss Olympic (Swiss Olympic, Fachkommission für Dopingbekämpfung, Postfach 202, 3000 Bern 32, Tel. 031 359 71 12, Fax 031 352 33 80, E-Mail [antidoping@swissolympic.ch](mailto:antidoping@swissolympic.ch)) bekannt. Der Sportler nimmt zur Kenntnis, dass Verletzungen der oben umschriebenen Meldepflichten disziplinarisch geahndet und als Vereitelung der Dopingkontrolle qualifiziert werden können. Der Sportler, der sich vorsätzlich einer Dopingkontrolle widersetzt oder entzieht oder den Zweck derselben vereitelt, wird bestraft, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre. Der Versuch hierzu kann auch bei negativem Befund bestraft werden.
4. Der Sportler unterzieht sich im Falle eines Doping-Verstosses der Sanktion gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic und des Schweizerischen American Football Verbandes, der European Federation of American Football und der International Federation of American Football. Er erklärt, diese zu kennen. Er anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit der Disziplinarkammer von Swiss Olympic zur erstinstanzlichen Beurteilung von Doping-Vergehen und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.

Die Entscheide der Disziplinarkammer können an das TAS (Tribunal Arbitral du Sport) weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig. Der Sportler unterstellt sich ebenfalls der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar sind hierbei die Bestimmungen des „Code de l'arbitrage en matière de sport“.

Das Verfahren vor dem TAS wird in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt der Präsident des Schiedsgerichts die Verhandlungssprache.

Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des TAS figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.

5. Der Sportler anerkennt die Anwendbarkeit der nachfolgend aufgeführten Sanktionen für vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die im vorliegenden Vertrag umschriebenen Pflichten, insbesondere im Falle einer positiven Dopingprobe:

- **Disqualifikation und Aberkennung von Medaillen**
- **Verweis und Urteilspublikation**
- **Geldstrafe bis Fr. 200'000.—**
- **Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit.**

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden. Unabhängig von einem Verschulden des Sportlers kann der SAFV im Falle einer positiven Dopingprobe Spielwertungsstrafen aussprechen. Die Anfechtbarkeit solcher Entscheide richtet sich nach den anwendbaren Reglementen des SAFV.

6. Die Bestimmungen bezüglich der Durchführung von Dopingkontrollen sowie das Verfahren vor den zuständigen Strafbehörden sind in besonderen Reglementen geregelt, die vom Sportler jederzeit eingesehen werden können.

---

Ort

Datum

---

Unterschrift des Sportlers

Bei Minderjährigen:  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

---

<sup>1</sup> Die aktuelle Dopingliste kann bei der Geschäftsstelle der FDB (Adresse siehe oben) jederzeit bestellt oder unter [www.swissolympic.ch](http://www.swissolympic.ch) resp. unter [www.dopinginfo.ch](http://www.dopinginfo.ch) eingesehen werden  
24-h Doping-Hotline 0900 567 587 (Fr. 2.40/min.)